

Vorlage-Nr.: **2204-2008/DaDi** vom 06.08.2008

Aktenzeichen: 510-017

Fachbereich: EB - Erster Kreisbeigeordneter

KKH - Kreiskliniken

Beteiligungen: *L - Landrat*

VL - Verwaltungsleiter

Kostenstelle:

Beschlusslauf:

| <i>Nr.</i> | <i>Gremium</i> | <i>Status</i> | <i>Zuständigkeit</i> |
|------------|--|---------------|--|
| 1. | Kreiskliniken - Betriebskommission | N | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Kreisausschuss | N | Zur abschließenden Beschlussfassung |
| 3. | Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales | Ö | Zur Kenntnisnahme |

Betreff:

**Benennung eines Strahlenschutzverantwortlichen für den Eigenbetrieb
Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Als Strahlenschutzbevollmächtigter im Sinne des § 31 Abs. 1 S. 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) wird Erster Kreisbeigeordneter Klaus Peter Schellhaas benannt.

Als Strahlenschutzbeauftragte für die Röntgenabteilung wird Frau Dr. med. Heike Jennert, Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, Krankenhausstr. 11, 64823 Groß-Umstadt, bestellt.

Als Strahlenschutzbeauftragter für die Nuklear diagnostik wird Herr Dr. med. Wolfgang Larseille, Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, Krankenhausstr. 11, 64823 Groß-Umstadt, bestellt.

Begründung:

Für den Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen für diagnostische Zwecke ist der Landkreis Darmstadt Dieburg als Träger des Eigenbetriebs Kreiskliniken im Besitz einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 7 StrlSchV (StrlSchV).

Diese wird erteilt, wenn entsprechend der Verordnung ein Strahlenschutzverantwortlicher benannt wird.

Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 31 Abs. 1 S. 1 StrlSchV ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Inhaber der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung.

Strahlenschutzverantwortlicher ist somit eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Vertretungsorgan aus mehreren Mitgliedern besteht. In diesen Fällen ist der Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs.1 S.3 StrlSchV verpflichtet, eine Person des Kreisausschusses zu benennen, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt (Strahlenschutzbevollmächtigter).

Solange diese Person nicht benannt ist, ist nach der Hessischen Landkreisordnung der Landrat in seiner Funktion Strahlenschutzverantwortlicher.

Als Mitglied des Kreisausschusses und Dezernent des Eigenbetriebs Kreiskliniken steht der Erste Kreisbeigeordnete Schellhaas im engsten Kontakt zu den Kliniken, so dass seine Benennung als Strahlenschutzbevollmächtigter dem Zweck entspricht.

Nach Absatz 2 des vorgenannten Paragraphen hat der Strahlenschutzverantwortliche einen Strahlenschutzbeauftragten zu benennen. Zur Benennung als Strahlenschutzbeauftragter ist ein Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde zu erbringen. Die für die Erfüllung der Pflichten eines Strahlenschutzbeauftragten erforderlichen Befugnisse sind arbeitsvertraglich zu regeln.

Es werden daher als Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV bestellt:

Röntgenabteilung: Frau Dr. med. Heike Jennert, Krankenhausstr. 11, 64823 Groß-Umstadt.

Nuklear diagnostik: Herr Dr. med. Wolfgang Larseille, Krankenhausstr. 11, 64823 Groß-Umstadt.

Die Fachkundenachweise sind als Anlage beigefügt und nach den Bestellungen dem Regierungspräsidium

Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, als Aufsichtsbehörde i.S. der StrlSchV einzureichen.

Anlage:

1. Auszug aus § 7 Strahlenschutzverordnung
2. Auszug aus § 31 Strahlenschutzverordnung
3. Teilnahmebescheinigung von Frau Dr. med. Heike Jennert
4. Teilnahmebescheinigung von Herr Dr. med. Wolfgang Larseille